

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**



Bundesministerium für Finanzen

Organisationseinheit: BMGF - I/B/9 (ASVG-Legistik)
Sachbearbeiter/in: Mag. Gerald Wolf
E-Mail: gerald.wolf@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-6572
Fax: +43 (1) 7110016382
Geschäftszahl: BMGF-91800/0009-I/B/9/2006
Datum: 16.3.2006
Ihr Zeichen: BMF-280000/0012-I/4/2006

e-Recht@bmf.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundespensionsamtsübertragungs-Gesetzes

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen in Ergänzung zu der bereits ergangenen Stellungnahme vom 14.3.2006, BMGF-91940/0007-I/B/6/2006, noch Folgendes anzumerken:

- Ad Inhaltsverzeichnis, Z 1: in der 3. Zeile befindet sich ein Formatfehler.

Ad Artikel 1

- Ad § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 BPAÜG 2006 idF des Entwurfes:
angeregt wird, den Ausdruck „die nach Z 1 betroffenen Personen“ durch den Ausdruck „die in Z 1 genannten Personen“ zu ersetzen.
- Ad § 1 Abs. 2 erster Satz BPAÜG 2006 idF des Entwurfes:
angeregt wird, den Ausdruck „Entscheidungskompetenz“ durch den Ausdruck „Zuständigkeit“ zu ersetzen.
- Ad § 1 Abs. 2 zweiter Satz BPAÜG 2006 idF des Entwurfes:
angeregt wird, den sinngemäßen Verweis auf § 145 Abs. 1 und 2 B-KUVG durch den maßgeblichen Regelungsinhalt zu ersetzen: z.B. „Er kann sich dabei vom Büro der Versicherungsanstalt vertreten lassen; zum Nachweis einer solchen Vertretungsbefugnis genügt eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Finanzen.“ (Da es sich um keinen Bereich der Selbstverwaltung handelt, wäre abweichend vom Regelungsinhalt des § 145 Abs. 2 B-KUVG nicht die Aufsichtsbehörde heranzuziehen.)
- Ad § 4 BPAÜG 2006 idF des Entwurfes:
die Zitierung kann in Hinblick auf die vollständige Zitierung des B-KUVG in § 1 Abs. 2 in den weiteren Bestimmungen jeweils „B-KUVG“ lauten.
- Ad § 8 Abs. 1 BPAÜG 2006 idF des Entwurfes:
angeregt wird, nach dem Ausdruck „Erträge“ den Ausdruck „jeweils“ einzufügen.

- Ad § 8 Abs. 3 BPAÜG 2006 idF des Entwurfes:
angeregt wird, den Ausdruck „bzw.“ durch einen Beistrich zu ersetzen.
- Ad § 8 Abs. 5 letzter Satz BPAÜG 2006 idF des Entwurfes:
angeregt wird, nach dem Ausdruck „Ausgleich“ den Ausdruck „nach § 8 Abs. 6 zweiter Satz“ einzufügen. Damit soll klargestellt werden, dass es keinen anderen Ausgleich als jenen nach § 8 Abs. 6 gibt.
- Ad § 8 Abs. 7 BPAÜG 2006 idF des Entwurfes:
angeregt wird, den Ausdruck „Abs. 6, 3. Satz“ durch den Ausdruck „Abs. 6 dritter Satz“ zu ersetzen.
- Ad § 8 Abs. 11 BPAÜG 2006 idF des Entwurfes:
die im Absatz enthaltenen Gedankenstriche weisen ein ungleiches Format auf.
- Ad Erläuterungen zu § 8 BPAÜG 2006 idF des Entwurfes:
angeregt wird, (z.B. nach dem fünften Satz) eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass durch diesen Ausgleich auch eine Verwendung/ein Transfer von Mitteln des eigenen Wirkungsbereiches für Zwecke des übertragenen Wirkungsbereiches hintangehalten wird. Eine Verwendung von insb. Beitragseinnahmen der Versicherungsanstalt zur Erfüllung der mit dem BPAÜG 2006 übertragenen Aufgaben wäre mit den den Prinzipien der Selbstverwaltung nicht vereinbar.
- Ad § 15 Abs. 2 BPAÜG 2006 idF des Entwurfes:
in der letzten Datumsangabe ist ein Abstandfehler.

Ad Artikel 4

- Ad Z 5 des Entwurfes (§ 101 Abs. 5):
ein Abstandfehler befindet sich in der letzten Zeile („derin“).
- Ad Z 6 des Entwurfes: die Z 6 ist doppelt vergeben.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden an das Präsidium des Nationalrates und zusätzlich in elektronischer Form an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin
Dr. Ulrike Windischhoer

Beilage:

Elektronisch gefertigt

IV. Zum Layout:

Der Entwurf entspricht nicht den Layout-Richtlinien, da die für Rechtsvorschriften vorgesehenen Formatvorlagen nicht korrekt verwendet werden.

Die Übereinstimmung mit den Layout-Richtlinien wäre für die Behandlung im Ministerrat herzustellen (siehe den Beschluss der Bundesregierung vom 6. Juni 2001, Beschlussprotokoll Nr. 60/9, betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess, Projekt „E-Recht“); auf die zur Verfügung stehenden automatischen Formatierungsinstrumente wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

17. März 2006
Für den Bundeskanzler:
i.V. Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt